



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 13. Mai 2020
– Auszug aus Drucksache 18/7958 –**

**Frage Nummer 34
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter
**Dr. Martin
Runge**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie soll das verpflichtende Hygieneschutzkonzept in der Gastronomie, so wie in der Kabinettsitzung der Staatsregierung vom 05.05.2020 angekündigt, konkret aussehen (konkretes Verhältnis von Raumgröße zu Gästeszahl, Hygieneregeln/-konzept auf den Toiletten, Sicherheitsdienste am Eingang), in welchem Umfang sind Wirte, die die Regelungen des Handlungskonzeptes der Staatsregierung befolgen, haftbar, wenn sich Gäste nicht an die bestehende Kontaktbeschränkung und das Distanzgebot halten und inwiefern kann und muss ein Wirt die bestehenden Kontaktbeschränkungen bezüglich der Familienangehörigkeit der an einem Tisch platzierten Gäste kontrollieren?

**Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und
Energie**

Die Staatsregierung hat am 12.05.2020 die Basisvorgaben für Hygieneschutzkonzepte in der Gastronomie beschlossen und ein entsprechendes Rahmenkonzept gebilligt. Die Vorgaben werden vom Staatsministerium für Gesundheit und Pflege unverzüglich in die Vierte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (4. BayIfSMV) integriert und das Rahmenkonzept veröffentlicht.

Die Änderungen der 4. BayIfSMV werden derzeit noch innerhalb der Staatsregierung abgestimmt.